

RS UVS Kärnten 2004/01/21 KUVS-2053/4/2003

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.01.2004

Rechtssatz

Hat der Obmann eines Basketballvereines entgegen § 3 Abs 1 AuslBG einen amerikanischen Staatsbürger in der Zeit vom 05.09.2003 bis 06.10.2003 als Basketballspieler beschäftigt, obwohl weder eine Beschäftigungsbewilligung (§§ 4 und 4c AuslBG) oder Zulassung als Schlüsselkraft (§ 12 AuslBG) erteilt noch eine Anzeigenbestätigung (§ 3 Abs 5 AuslBG) oder eine Arbeitserlaubnis (14a AuslBG) oder ein Befreiungsschein (§§ 15 und 4c AuslBG) oder ein Niederlassungsausweis (§ 24 FrG) ausgestellt wurde, so ist gem § 21 VStG vorzugehen, wenn durch die kurzfristige bewilligungslose Beschäftigung keinerlei negative Auswirkungen für den inländischen Arbeitsmarkt eingetreten sind und auch die Interessen des ausländischen Arbeitnehmers nicht gefährdet gewesen waren.

Schlagworte

Beschäftigungsbewilligung, Beschäftigung ohne Beschäftigungsbewilligung, Arbeitnehmer, ausländische Arbeitnehmer, kurzfristige bewilligungslose Beschäftigung, inländischer Arbeitsmarkt, Arbeitsmarkt, Ermahnung, Basketballverein, Basketballspieler

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at